Verfahrensanweisung:	Nr.	VAW04_001_03
Überwachung nach der Medizinprodukte- Betreiberverordnung	Freigegeben zum	
(ausgenommen hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten)	Seite	1 von 4

1	Zweck	1
2	Geltungsbereich	1
3	Abkürzungen	2
4	Definitionen	2
5	Beschreibung	2
5.1	Allgemeines	2
5.2	Überwachung	2
6	Hinweise und Anmerkungen	4
7	Änderungsgrund	4
8	Verteiler	4
9	Mitgeltende Unterlagen	4
9.1	Rechtsgrundlagen	4
9.2	Weitere mitgeltende Unterlagen	4

1 Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen im Anwendungsbereich der Medizinprodukte-Betreiberverordnung Medizinprodukte errichtet, betrieben, angewendet und instandgehalten werden. Die Belange der Aufbereitung gemäß § 8 MPBetreibV sind in der VAW "Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten" geregelt.

Die Überwachung der Einhaltung arbeits- und strahlenschutzrechtlicher Bestimmungen ist nicht Gegenstand dieser Verfahrensanweisung.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der (...) (einfügen: Organisationseinheit gemäß Zuständigkeitsregelung).

Verfahrensanweisung:	Nr.	VAW04_001_03
Überwachung nach der Medizinprodukte- Betreiberverordnung	Freigegeben zum	
(ausgenommen hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten)	Seite	2 von 4

3 Abkürzungen

"s. Website der ZLG: www.zlg.de"

4 Definitionen

Betriebsbedingungen Betriebsbedingungen sind Umgebungsbedingungen, die nach An-

gaben des Herstellers einen Einfluss auf den sicheren Betrieb haben können, wie z.B. Magnetfelder, elektrische Fremdeinflüsse, elektrostatische Entladungen, Druck oder Druckschwankungen, Beschleunigung, Temperaturschwankungen, Lichteinfluss etc.

Betriebsmedien Betriebsmedien sind für den Betrieb von Medizinprodukten erfor-

derliche Medien, z.B. Druckluft, Wasser.

Errichten Das Errichten ist die Vorbereitung eines Medizinproduktes für das

erstmalige Anwenden. Das Errichten endet mit dem Beginn des

Betreibens.

Instandhaltung Die Instandhaltung von Medizinprodukten umfasst insbesondere

Instandhaltungsmaßnahmen und die Instandsetzung. Instandhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Inspektionen und Wartungen, die erforderlich sind, um den sicheren und ordnungsgemäßen Be-

trieb der Medizinprodukte fortwährend zu gewährleisten.

Kombinationen sind Medizinprodukte, die miteinander verbunden

sind, sowie mit Zubehör einschließlich Software oder mit anderen Gegenständen verbundene Medizinprodukte (§ 4 Abs. 4 MPBetreibV). Anmerkung: Davon zu unterscheiden sind Systeme und

Behandlungseinheiten nach § 10 MPG.

5 Beschreibung

5.1 Allgemeines

Die Organisationseinheit (...) ist zuständig für die Überwachung des Vollzuges der Medizinprodukte-Betreiberverordnung. (*Ggf. konkrete Zuständigkeiten entsprechend Zuständigkeitsregelung*).

5.2 Überwachung

Die Überwachung dient der Prüfung, ob in der Einrichtung die Voraussetzungen zum ordnungsgemäßen Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten erfüllt sind.

Im Rahmen der Überwachung wird darüber hinaus festgestellt, ob die verbindlich vorgeschriebenen Teile der Richtlinie der BÄK zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen eingehalten werden.

Verfahrensanweisung:	Nr.	VAW04_001_03
Überwachung nach der Medizinprodukte- Betreiberverordnung	Freigegeben zum	
(ausgenommen hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten)	Seite	3 von 4

5.2.1 Aufgaben der Überwachung

Zu den Aufgaben gehört die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Betreiberpflichten nach MPBetreibV, insbesondere:

- Bestimmung eines Beauftragten für Medizinproduktesicherheit
- Führung eines Bestandsverzeichnisses aller aktiven nichtimplantierbaren Medizinprodukte
- Führung eines Medizinproduktebuches für Medizinprodukte gemäß Anlagen 1 und 2 zur MPBetreibV
- Dokumentation von Einweisungen für aktive nichtimplantierbare Medizinprodukte
- Durchführung sicherheits- und messtechnischer Kontrollen an Medizinprodukten
- Instandhaltung
- Aufbewahrung von Gebrauchsanweisungen
- Sachkenntnis der Personen, die mit dem Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten beauftragt sind
- Einhaltung der Betriebsbedingungen
- Eignung von Kombinationen
- Durchführung korrektiver Maßnahmen
- Verfahren zur Meldung von Vorkommnissen und Mitwirkungspflichten nach MPSV
- Aufzeichnungen über die Versorgung mit implantierbaren Medizinprodukten
- Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen
- Durchführung von Kontrolluntersuchungen und Teilnahme an Ringversuchen

5.2.2 Art der Überwachung

Die Überwachung findet angemeldet oder unangemeldet durch Inspektionen vor Ort statt. Zur Vorbereitung der angekündigten Überwachung ist die Anforderung von Unterlagen sinnvoll.

5.2.3 Routinemäßige Inspektionen

Im Rahmen von routinemäßigen, d.h. anlassunabhängigen Inspektionen wird stichprobenartig die Einhaltung der medizinprodukterechtlichen Vorschriften überprüft.

Auch bei anlassunabhängigen Inspektionen können nur einzelne Themenbereiche geprüft bzw. Schwerpunkte gelegt werden.

5.2.4 Anlassbezogene Inspektionen

Die anlassbezogene Inspektion dient der Feststellung, Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen. Im Zusammenhang mit Vorkommnissen dient sie ferner zur Kontrolle der Umsetzung erforderlicher korrektiver Maßnahmen.

Eine Kombination beider Inspektionsarten ist möglich.

5.2.5 Umfang der Überwachung

Die Anzahl der zu überwachenden Medizinprodukte und der zu prüfenden Dokumentationen sind in Abhängigkeit

- von der Größe und der Art einer Einrichtung
- von der Anzahl der betriebenen Medizinprodukte sowie deren Risikopotenzial

Verfahrensanweisung:	Nr.	VAW04_001_03
Überwachung nach der Medizinprodukte- Betreiberverordnung	Freigegeben zum	
(ausgenommen hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten)	Seite	4 von 4

von den für die Überwachung Zuständigen in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Schwerpunkte der Überwachung können z. B. in der Prüfung

- der Organisationsstrukturen einschließlich der Meldewege bei Vorkommnissen,
- der Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit von aktiven Medizinprodukten
- des Medizinprodukte-Managements sowie
- der ordnungsgemäßen Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen liegen.

Umfang und Tiefe der Überwachung sind in der Akte zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt in Form eines Inspektionsberichts. Zur Dokumentation können Formblätter genutzt werden. Soweit die Formblätter nicht genutzt werden, ist eine inhaltlich gleichwertige Dokumentation zu wählen.

Die durchgeführte Inspektion ist für die Berichterstattung der Länder zu erfassen.

Dem Betreiber ist das Ergebnis der Überwachung mitzuteilen. Sind keine Mängel festgestellt worden, kann dies mündlich vor Ort erfolgen. Sofern Mängel festgestellt wurden, sind in Abhängigkeit von Umfang und Schwere geeignete Maßnahmen festzulegen.

6 Hinweise und Anmerkungen

Keine

7 Änderungsgrund

Aktualisierung, Ersatz der Abkürzungsliste durch Verweis auf Glossar

8 Verteiler

Mitglieder der AGMP

Mitglieder der FEGs

9 Mitgeltende Unterlagen

9.1 Rechtsgrundlagen

MPG, MPBetreibV, MPSV, MPGVwV

9.2 Weitere mitgeltende Unterlagen

- Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen unter http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Rili-BAEK-Laboratoriumsmedizin.pdf
- Leitfaden zu messtechnischen Kontrollen von Medizinprodukten mit Messfunktion (LMKM), jeweils aktuell unter https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/publikationen/ptb berichte/PTB Bericht MM11.pd
 f
- Formblätter: s. Auflistung auf der Website der ZLG: www.zlg.de